

zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 9. Heumonath 1836.

Der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.
Der erste Staatschreiber,
Hottinger.

G e s e z

betreffend eine Erhöhung der Staatszulage für
kleinere Volksschulen.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Die Zulage des Staates für Schullehrer an Schulen, welche nicht über 50 Kinder zählen, wird von 80 Franken auf 100 Franken erhöht.

§. 2. Die diesfällige Bestimmung des §. 38. litt. b. N^o. 3 im Gesetze vom 28. Herbstmonath 1832, betreffend die Organisation des gesammten Unterrichtswesens, ist aufgehoben.

§. 3. Der Regierungsrath wird mit Vollziehung dieses Gesetzes, welches bereits für das Jahr 1836 in Kraft tritt, beauftragt.

Zürich, den 29. Brachmonath 1836.

Im Rahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. J. Hess.

Der zweite Secretär,

Müscherer.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 9. Heumonath 1836.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e t z

betreffend das Jagdwesen.

§. 1. Die Jagd ist Staatsregal. Das Recht zur Ausübung der Jagd wird durch Lösung eines Patentes erworben.

§. 2. Das Patent, welches von dem Finanzrathe ausgestellt und bey dem Statthalter des Bezirkes gelöst wird, gilt nur für diejenige Person, auf deren Nahmen es lautet und darf an keine andere abgetreten werden.

§. 3. Das Patent wird für Ein Jahr ausgestellt und giebt dem Eigenthümer das Recht, während der gesetzlichen Jagdzeit im ganzen Canton die Jagd unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften zu benutzen. Das Patent wird mit 8 Franken bezahlt.